

Statuten des Vereins „K N O S P E“ ZVR: 668 586 361

Zustelladresse: c/o Dr. Tonja Scholl, Linzerstrasse 160/1, A-1140 Wien

Vorbemerkung: Alle männlichen Personenbezeichnungen stehen stellvertretend auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen, sofern solche existieren bzw. gebräuchlich sind.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „K N O S P E“ - Ganzheitliches Konzept bei Krebs (steht für **K**omplementärmedizin, **N**etzwerk, **O**nkologie, **S**ozialarbeit und **S**chmerztherapie, **P**sychologie und **P**hysiotherapie, **E**igeninitiative und **E**rnährung)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien, und ist unpolitisch. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Vereinstätigkeit ist ausschließlich gemeinnützig im Sinn der Bundesabgabenordnung und nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt durch den Zusammenschluss von Fachleuten verschiedenster Berufsgruppen die Bildung eines interdisziplinären Netzwerks zur Information von und der Hilfestellung für Krebspatienten, Erwachsenenbildung sowie Durchführung von Forschungsprojekten hinsichtlich onkologischer Patienten.

Durch eine ganzheitliche Sichtweise, die bei einer Krebserkrankung nicht ausschließlich den Körper in das Zentrum des Interesses stellt, wird besonderes Augenmerk auf eine intensive Auseinandersetzung mit dem seelisch/psychischen Befinden und dem sozialen Erleben gelegt. Ein weiterer wesentlicher Aspekt umfasst die Vermehrung des Wissensstandes im Zusammenhang mit der Behandlung onkologischer Patienten.

§3 Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Regelmäßige Informationsabende, Vorträge
 - b) Die Herausgabe eines Informationsfolders und sonstiger Publikationen
 - c) Einrichtung einer Bibliothek
 - d) Betreiben einer Homepage
 - e) Präsenz bei krebserkrankungsspezifischen Veranstaltungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen,
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines bestehen für das einzelne Mitglied keine Ansprüche auf das gemeinnützige Vereinsvermögen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in fördernde Mitglieder, Vollmitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Vereine und sonstige Gesellschaften werden.

(3) Vollmitglieder können natürliche Personen werden, sofern folgende Qualifikationen vorliegen:

a) Vollmitglieder müssen entsprechende Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten besitzen, die eine Einbindung in das Netzwerk wünschenswert erscheinen lassen.

b) Die Aufnahme als Vollmitglied setzt aktive Mitarbeit und Engagement im Verein voraus.

c) Unabhängig von den obigen Voraussetzungen können ferner alle Beiratsmitglieder Vollmitglieder werden.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Beitrittsantrag der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, nach zweijähriger Vereinszugehörigkeit einen Antrag auf Umwandlung ihrer Mitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand gleichfalls endgültig, wobei eine Ablehnung nicht begründet werden muss.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt aus der "K N O S P E" muss schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres (= Kalenderjahr) dem Vorstand bekannt gegeben werden, widrigenfalls die Mitgliedschaft im nächsten Jahr aufrecht bleibt (somit auch die Verpflichtung zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen). Der Austritt wird somit zum nächstfolgenden Ende des Kalenderjahres wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand im Falle einer einjährigen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages vornehmen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, sowie wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, insbesondere solcher, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind, verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeit sind vom Vorstand festzusetzen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Vollmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind ferner zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand festgesetzten Höhe verpflichtet.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§10 und §11), der Vorstand (§12, §13 und §14), die Rechnungsprüfer (§15), das Schiedsgericht (§16) sowie der Beirat (§17).

§10 Die Generalversammlung

- (1) Alle drei Jahre einmal hat der Präsident die ordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann über Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn die Geschäftsführung dies erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vollmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Sie ist spätestens sechs Wochen nach dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. nach Einlangen des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Sowohl bei der ordentlichen wie bei der außerordentlichen Generalversammlung ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, wobei gleichzeitig Zeitpunkt, Versammlungsort und Tagesordnung bekannt zu geben sind. Darüber hinaus kann der Präsident alleine eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn Gefahr im Verzug ist.
- (3) Anträge der Vollmitglieder für die Generalversammlung müssen bis spätestens acht Tage vor ihrer Abhaltung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.
- (4) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung und zu im Sinne des vorangehenden Absatzes rechtzeitig eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Vollmitglieder beschlussfähig. Ist die erforderliche Zahl zur festgelegten Stunde nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig ist. Zur Statutenänderung oder Auflösung des Vereines ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahl oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

(6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch deren nach außen zur Vertretung befugten Organe vertreten.

Stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder. Jedem Vollmitglied kommt eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die Abstimmung kann durch Handzeichen in öffentlicher Weise oder aber - auf Anordnung des Vorstandes - auch in geheimer Wahl durch Stimmzettel erfolgen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter nach Alter, wenn diese auch verhindert sind, das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber, weiters auch die Entlastung des Vorstandes,
- (2) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- (3) Wahl der Rechnungsprüfer,
- (4) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- (5) mit Zweidrittelmehrheit vorzeitige Abberufung des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder sowie von Rechnungsprüfern,
- (6) Beratung und Beschlussfassung über, vom Vorstand vorgelegte oder von Vollmitgliedern gestellte Anträge,
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft,
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§12 Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, mindestens einem Stellvertreter = der Vizepräsident, dem Schriftführer und dem Kassier. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein anderes wählbares Vollmitglied für den Rest der Funktionsperiode in den Vorstand kooptiert werden.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben aber jedenfalls solange im Amt, bis die Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(4) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte davon erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Präsidenten.

(6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes innerhalb von sieben Tagen erfolgen.

(7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Am Beginn der nächsten Vorstandssitzung ist dieses Protokoll zu verifizieren.

§13 Wirkungskreis des Vorstandes

(1) Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;

(2) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Anträge für diese und Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;

(3) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Vorschlag von Ehrenmitgliedern;

(4) Entscheidung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;

(5) Beschluss einer Geschäftsordnung;

(6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

(7) Berufung eines Beirates.

§14 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Er vertritt die "K N O S P E" in allen Belangen nach innen und nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Präsident wird in seiner Arbeit von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

(2) Der Vizepräsident übernimmt alle Aufgaben des Präsidenten im Falle dessen Verhinderung.

(3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie der anfallende Schriftverkehr. Er unterstützt den Präsidenten in allen seinen Belangen.

(4) Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins (Führung der Kassabücher, der Mitgliederlisten, Sammlung der Belege, Erstellung des Rechnungsabschlusses, usw.).

(5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von einem Vorstandsmitglied zu unterfertigen.

(6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter, soweit solche bestellt wurden.

§15 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Es obliegt ihnen die Überprüfung der finanziellen Gebarung und des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§16 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Es besteht aus fünf Vollmitgliedern. Je zwei von diesen werden von den beiden Streitparteien innerhalb einer Woche nach dem Vorkommnis dem Vorstand mitgeteilt. Diese vier wählen aus den Vollmitgliedern der "KNOSPE" einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat einzurichten, der unterstützend und beratend im Rahmen der Vereinszwecke tätig werden kann. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht fixiert. Der Vorstand ist auch berechtigt, im Rahmen des Beirates fachliche Gruppierungen vorzunehmen.

§18 Vereinsauflösung

Die "KNOSPE" kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Generalversammlung aufgelöst werden, wenn der Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

Im Falle der Annahme des Auflösungsantrages hat die Generalversammlung auch über die Liquidation zu beschließen und mindestens einen Liquidator zu bestellen. Weiters trifft sie die erforderlichen Verfügungen über das vorhandene Vereinsvermögen, das nach Abdeckung aller Passiva einer Organisation mit gleichen Zwecken, in Ermangelung einer solchen dem Härtefond der „Europa Donna“ zufallen soll. In jedem Fall ist das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.